
**Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13.
Dezember 2022**

**Reglement über den Schutz vor
Lärmimmissionen
(Lärmschutzreglement, LSR)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.3-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 7.3-1

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Reglement soll vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen schützen.

²⁾ Dieses Reglement dient ausschliesslich der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.

³⁾ Als Lärm im Sinne dieses Reglements gelten schädliche oder lästige Lärmimmissionen.

¹⁾BGS 171.1

²⁾SRS Stadt Zug 1.1-1

2022-06

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Lärmimmissionen, die durch Aussenlärm verursacht werden.

² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit hinausgeht.

³ Die Lärmschutzvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3 Verhaltensgrundsätze

¹ Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten.

² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind geeignete und wirtschaftlich zumutbare technische Vorkehrungen zu treffen.

³ Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche oder organisatorische Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.

⁴ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind ohne Bewilligung nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 zulässig.

§ 4 Ruhezeiten

¹ Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug gelten folgende Ruhezeiten:

- a) Mittags: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- b) Abends: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- c) Nachts: von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
- d) Sonn- und Feiertage: von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 5 Bauarbeiten

¹ Lärm verursachende Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss § 4 können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn hierfür zwingende technische oder betriebliche Gründe bestehen oder die Arbeiten keinen Aufschub dulden.

² War der Grund für Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, nicht vorhersehbar, kann das Bewilligungsgesuch nachträglich eingereicht werden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt.

§ 6 Geräte und Maschinen

¹ Lärm verursachende Geräte und Maschinen dürfen nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 eingesetzt werden.

² Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Die Nachtruhe gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

§ 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale

¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit nicht übersteigen.

² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken, wenn mildere Massnahmen den Zweck nicht erfüllen.

§ 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien

¹ Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen im Freien zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

² Massnahmen zum Immissionsschutz werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsaufgaben für den bewilligungspflichtigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen bei drohenden Verstössen gegen die Auflagen den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.

§ 9 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.

2022-06

² In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Feuerwerk Teil eines besonderen Anlasses ist und hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

³ Keiner Bewilligung bedarf das Abbrennen von Bodenfeuerwerk, das keinen Knall erzeugt.

§ 10 Bewilligungsbehörden

¹ Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist – vorbehaltlich Absatz 2 - das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig.

² Ist eine Baubewilligung erteilt worden, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 beim Baudepartement.

§ 11 Verwaltungsmassnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann

- a) die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden,
- b) eine Bewilligung, die sich auf dieses Reglement stützt, entzogen werden.

² Liegt ein schwerwiegender Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 missachtet,
- b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 4, § 4, § 6),
- c) die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 missachtet,
- d) die Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gemäss § 9 Abs. 2 missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

§ 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972³⁾ aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.3-1 (Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement) vom 18. Januar 1972) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ SRS Stadt Zug 1.1-1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 52

2022-06

IV.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Roman Burkard, Präsident
Martin Würmli, Stadtschreiber

Synopse

Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.3-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 7.3-1

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
	<p>Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR)</p>
	<p><i>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen.</p> <p>² Dieses Reglement dient der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.</p>	<p>¹ Dieses Reglement soll vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen schützen.</p> <p>² Dieses Reglement dient ausschliesslich der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.</p> <p>³ Als Lärm im Sinne dieses Reglements gelten schädliche oder lästige Lärmimmissionen.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ SRS Stadt Zug 1.1-1

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
<p>¹ Dieses Reglement gilt für Lärmimmissionen, die durch Aussenlärm verursacht werden.</p> <p>² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort hinausgeht.</p> <p>³ Die Lärmschutzvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit hinausgeht.</p>
<p>§ 3 Verhaltensgrundsätze</p> <p>¹ Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind alle nach dem Stand der Technik möglichen, geeigneten und wirtschaftlich zumutbaren technischen Vorkehrungen zu treffen. Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.</p> <p>³ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind ohne Bewilligung nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 zulässig.</p>	<p>² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind geeignete und wirtschaftlich zumutbare technische Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>³ Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche oder organisatorische Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.</p> <p>⁴ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind ohne Bewilligung nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 zulässig.</p>
<p>§ 4 Ruhezeiten</p> <p>¹ Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug gelten folgende Ruhezeiten:</p> <p>a) die Mittagsruhe an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;</p>	<p>a) Mittags: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;</p>

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
<p>b) die Abendruhe an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;</p> <p>c) die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;</p> <p>d) die Sonntags- und Feiertagsruhe von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.</p>	<p>b) Abends: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;</p> <p>c) Nachts: von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;</p> <p>d) Sonn- und Feiertage: von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.</p>
<p>§ 5 Bauarbeiten</p> <p>¹ Lärm verursachende Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss § 4 können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn hierfür zwingende technische oder betriebliche Gründe bestehen oder die Arbeiten keinen Aufschub dulden.</p> <p>² War der Grund für Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, nicht vorhersehbar, kann das Bewilligungsgesuch nachträglich eingereicht werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt.</p>	
<p>§ 6 Geräte und Maschinen</p> <p>¹ Lärm verursachende Geräte und Maschinen dürfen nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 eingesetzt werden.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Die Nachtruhe gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.</p>	
<p>§ 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale</p> <p>¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit nicht übersteigen.</p>

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
<p>² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken.</p>	<p>² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken, wenn mildere Massnahmen den Zweck nicht erfüllen.</p>
<p>§ 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien</p> <p>¹ Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen im Freien zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Massnahmen zum Immissionsschutz werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsauflagen für den bewilligungspflichtigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen vorsorglich den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.</p>	<p>³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsauflagen für den bewilligungspflichtigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen bei drohenden Verstössen gegen die Auflagen den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.</p>
<p>§ 9 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>¹ Am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.</p> <p>² In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Feuerwerk Teil eines besonderen Anlasses ist und hierfür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>³ Keiner Bewilligung bedarf das Abbrennen von Bodenfeuerwerk, das keinen Knall erzeugt.</p>	
<p>§ 10 Bewilligungsbehörden</p> <p>¹ Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist – vorbehältlich Absatz 2 - das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig.</p>	

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
<p>² Ist eine Baubewilligung erteilt worden, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 beim Baudepartement.</p>	
<p>§ 11 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann</p> <p>a) die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden,</p> <p>b) eine Bewilligung, die sich auf dieses Reglement stützt, entzogen werden.</p> <p>² Liegt ein Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.</p>	<p>² Liegt ein schwerwiegender Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.</p>
<p>§ 12 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere</p> <p>a) das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 missachtet,</p> <p>b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 3, § 4, § 6),</p> <p>c) die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 missachtet,</p> <p>d) die Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gemäss § 9 Abs. 2 missachtet,</p> <p>wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.</p>	<p>b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 4, § 4, § 6),</p> <p>wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013²⁾ mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft.</p>

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ BGS 312.1

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorberatenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
<p>² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.</p>	<p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.</p>
<p>§ 13 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	<p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>
<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972¹⁾ aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass SRS 7.3-1 (Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement) vom 18. Januar 1972) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Zug, DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG</p>

³⁾ SRS Stadt Zug 1.1-1

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 52

Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022	Antrag der vorbereitenden Kommission GGR vom 13. Dezember 2022
	Roman Burkard, Präsident Martin Würmli, Stadtschreiber

SYNOPSIS GGR-Vorlage Nr. 2737

Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung: **Ergebnis Spezialkommission (SpK)**

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement soll bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen schützen.</p> <p>² Dieses Reglement dient ausschliesslich der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.</p> <p>³ Als Lärm im Sinne dieses Reglements gelten schädliche oder lästige Lärmimmissionen.</p>	<p>Anpassung SpK 02.11.2022: redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Neuer Absatz. Es ist klarzustellen, dass mit dem Begriff «Lärm» in den folgenden §§ ausschliesslich schädliche oder lästige Lärmimmissionen gemeint sind.</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für Lärmimmissionen, die durch Aussenlärm verursacht werden.</p> <p>² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit hinausgeht.</p> <p>³ Die Lärmschutzvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhaltensgrundsätze</p> <p>¹ Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind alle nach dem Stand der Technik möglichen, geeignetenn und wirtschaftlich zumutbaren technischen Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>³ Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche oder organisatorische</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Gliederung dieser Regelung in eigenem Absatz (bisher Teil von Abs. 2) und explizite Ergänzung von organisatorischen Massnahmen.</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission)	Bemerkungen Spezialkommission
<p>Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.</p> <p>⁴ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind ohne Bewilligung nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 zulässig.</p>	<p>Anpassung SpK 02.11.2022: Abs. 3 wird zu Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhezeiten</p> <p>¹ Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug gelten folgende Ruhezeiten:</p> <p>a) Mittags: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;</p> <p>b) Abends: an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;</p> <p>c) Nachts: von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;</p> <p>d) Sonn- und Feiertage: von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.</p>	<p>Anpassung SpK 13.12.2022: redaktionelle Anpassung</p> <p><i>Rückmeldung SUS: Die Ruhezeit am Abend gemäss Bst. b ist dort einzuhalten, wo in diesem Reglement ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Konkret also bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm verursachenden Aktivitäten (§ 3 Abs. 4) - Bauarbeiten (§5 Abs. 1) - Geräte und Maschinen (§ 6 Abs. 1) <p><i>Für alle übrigen Aktivitäten (z.B. ordentlicher Betrieb auf Sportplätzen, Kinderspielflächen etc.) ist die Nachtruhe ab 22.00 einzuhalten (vorbehältlich bewilligter Abweichungen z.B. bei Veranstaltungen).</i></p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p style="text-align: center;">§ 5 Bauarbeiten</p> <p>¹ Lärm verursachende Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss § 4 können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn hierfür zwingende technische oder betriebliche Gründe bestehen oder die Arbeiten keinen Aufschub dulden.</p> <p>² War der Grund für Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, nicht vorhersehbar, kann das Bewilligungsgesuch nachträglich eingereicht werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geräte und Maschinen</p> <p>¹ Lärm verursachende Geräte und Maschinen dürfen nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 eingesetzt werden.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Die Nachtruhe gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p style="text-align: center;">§ 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale</p> <p>¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit nicht übersteigen.</p> <p>² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken, wenn mildere Massnahmen den Zweck nicht erfüllen.</p>	<p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien</p> <p>¹ Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen im Freien zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Massnahmen zum Immissionsschutz werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsaufgaben für den bewilligungspflichtigen Betrieb von</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p>Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen bei drohenden Verstößen gegen die Auflagen versorglich den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>¹ Am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.</p> <p>² In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Feuerwerk Teil eines besonderen Anlasses ist und hierfür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>³ Keiner Bewilligung bedarf das Abbrennen von Bodenfeuerwerk, das keinen Knall erzeugt.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bewilligungsbehörden</p> <p>¹ Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist – vorbehältlich Absatz 2 - das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission)	Bemerkungen Spezialkommission
<p>² Ist eine Baubewilligung erteilt worden, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 beim Baudepartement.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann</p> <p>a) die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden,</p> <p>b) eine Bewilligung, die sich auf dieses Reglement stützt, entzogen werden.</p> <p>² Liegt ein schwerwiegender Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p> <p>Anpassung SpK 02.11.2022: Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere</p> <p>a) das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 missachtet,</p> <p>b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 3, § 4, § 6),</p>	<p>Anpassung SpK 13.12.2022: Die maximale Bussenhöhe soll im Reglement festgehalten werden.</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p>c) die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 missachtet, d) die Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gemäss § 9 Abs. 2 missachtet, wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bis CHF 500.00 bestraft.</p> <p>²Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.</p>	<p>Anpassung SpK 02.11.2022: bestraft werden soll nur, wer vorsätzlich handelt.</p> <p>Anpassung SpK 13.12.2022: Der Hinweis auf übergeordnetes Recht schafft Klarheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	<p>Anpassung SpK 13.12.2022: Die ursprünglich vorgesehene Inkrafttretung per 1. Januar 2023 kann zeitlich nicht mehr eingehalten werden.</p> <p>Anpassung SpK 13.12.2022: Der Stadtrat wird beauftragt, das Reglement nach Beschluss des GGR baldmöglichst in Kraft zu setzen.</p> <p>Anpassung SpK 13.12.2022: Abs. 2 wird zu Abs. 3</p>

Reglement über die Lärmbekämpfung (Stand 24. Mai 2022, 1. Lesung SR Rot: Änderungsanträge Spezialkommission	Bemerkungen Spezialkommission
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972²) aufgehoben.</p> <p>II. Keine Fremdänderungen.</p> <p>III. Der Erlass SRS 7.3-1 (Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement) vom 18. Januar 1972) wird aufgehoben.</p>	<p>SpK 02.11.2022: so übernommen</p>

13.12.2022, Im Auftrag der Spezialkommission, Daniel Stadlin, Departementssekretär